

und Rechtswissenschaft zu einer starken, fördernden Kraft im entscheidenden Stadium unseres Kampfes um die Einheit Deutschlands machen.“

III

In die anschließende breite Diskussion, an der sich 5 Vertreter der jungen Dozentengeneration beteiligten, wurden alle Gebiete der Staats- und Rechtswissenschaft einbezogen. Es muß indes gesagt werden, daß diese Diskussion weniger einen Kampf der Meinungen darstellte, als ein Zusammentragen von Berichten über die Ergebnisse der Forschungsarbeiten in den einzelnen Spezialgebieten auf der Grundlage der Stalinschen Arbeiten über die Sprachwissenschaft. Dabei trat mit großer Deutlichkeit hervor, daß Stalins Lehre von Basis und Überbau sich außerordentlich klärend und befruchtend auf alle Einzelgebiete der Staats- und Rechtswissenschaft auswirkt.

1. Zu Fragen des Völkerrechts sprach zunächst Prof. Dr. Zuckermann (Deutsche Verwaltungs-Akademie „Walter Ulbricht“, Forst-Zinna) „Über das Selbstbestimmungsrecht der deutschen Nation“.

Er bezeichnete als die Aufgabe der deutschen Völkerrechtswissenschaft, „die Idee der Selbstbestimmung der Nation, insbesondere der Selbstbestimmung des deutschen Volkes, konstruktiv zu entwickeln.“ Damit würde auch die verhängnisvolle Rolle deutlich, die der Bonner Separatstaat spielt.

Prof. Kleyer (Deutsche Verwaltungs-Akademie „Walter Ulbricht“, Forst-Zinna) referierte „Über den Begriff der Nation“. Er beleuchtete insbesondere das Verhältnis der Nation zum Staate. Nation und Staat, Nation und Recht seien nicht zu trennen; darum gehöre die Frage der Nation zu den unmittelbaren Aufgaben der Staatswissenschaft. Das gelte besonders heute, wo sich die nationale Frage zu einer Frage im Weltmaßstab verwandele.

„Die glanzvolle Lösung der nationalen Frage in der Sowjetunion, der Sieg der Sowjetarmee über den deutschen und japanischen Faschismus und auf der anderen Seite die brutale Unterdrückung von Völkern und Nationen durch den amerikanischen Imperialismus führt zu einem mächtigen neuen Aufschwung der nationalen und kolonialen Befreiungsbewegung in der gesamten kapitalistischen Welt“.

erklärte Kleyer und betonte, daß es darauf ankomme, das deutsche demokratische Nationalbewußtsein genau zu erforschen, um es zur Entfaltung zu bringen, und daß die Staatswissenschaft der nationalen Frage größere Aufmerksamkeit als bisher zuwenden müsse.

Als westdeutscher Vertreter sprach Senator a. D. Heitgreß (Hamburg) und behandelte das Verhältnis der anglo-amerikanischen Besatzungsmacht zu der Bonner Bundesrepublik. Er wies darauf hin, daß weder das Besatzungsstatut noch der zu erwartende „Generalvertrag“ der Bundesrepublik souveräne Rechte gewähre oder das Einmischungsrecht der Besatzungsmächte in die deutschen Angelegenheiten einschränke. In den Verhandlungen um den „Generalvertrag“ habe Adenauer den Westalliierten sogar das Recht eingeräumt, den Ausnahmezustand über die Bundesrepublik zu verhängen, wenn sie dies für notwendig erachteten. Der Diskussionsredner analysierte ausführlich die Rechtsprechung der Militärgerichte der anglo-amerikanischen Besatzungsmächte gegenüber der deutschen Bevölkerung. Es sei bisher der Regierung Adenauer nicht gelungen, stellte er fest, alle deutschen Gerichte zu willfähigen Werkzeugen ihrer Politik zu machen. Der nationale Widerstand wachse an. Das bezeugen die Urteile deutscher Gerichte, die Friedenskämpfer freisprechen. Auf dieser Grundlage sei das gesamtdeutsche Gespräch zur Verteidigung der deutschen Rechte zu entwickeln.

2. Zu den Fragen des Staats- und Verfassungsrechts sprach als erster Hermann Klenner (beauftragt. Dozent an der Universität Berlin) „Über das staatswissenschaftliche Kulturerbe“. Er betonte die Notwendigkeit, sich in verstärktem Maße der staatswissenschaftlichen Tradition zuzuwenden und jenen nihilistischen Auffassungen entgegenzutreten, die die

große Bedeutung der Staatsanschauungen innerhalb der Entwicklung des nationalen und revolutionären Bewußtseins des deutschen Volkes nicht anerkennen.

Trotz Marx, Engels, Lenin und Stalin seien beispielsweise weder Thomas Münzer, noch Spinoza, noch Rousseau überholt. Das Geheimnis der Ewigkeit ihrer Werke bestehe in der echten Wissenschaftlichkeit. Sie hätten einige Seiten des Lebens richtig widergespiegelt und dadurch revolutionierend auf die Massen gewirkt. Das Studium der großen politischen Denker gewähre uns Kraft und Begeisterung in unserem nationalen Freiheitskampfe und fördere die Entwicklung eines echten Nationalbewußtseins.

Prof. Dr. Polak (Leipzig) referierte dann „Über die Lehre der Staatswissenschaft in Deutschland“. Er bezeichnete als die verschiedenen Strömungen innerhalb der westdeutschen Staatslehre nach 1945 die demokratische, die formalrecht-staatliche und die imperialistisch-kosmopolitische, die eine besonders große Gefahr für unsere Staatswissenschaft darstelle, weil sie jede nationale Tradition auszulöschen und die Entwicklung des Nationalstaates überhaupt zu hintertreiben trachte. Die demokratischen Staatsanschauungen seien aus der amtlichen Literatur ganz verschwunden, während die traditionellen bürgerlichen, die formalrechtlich-staatlichen Anschauungen sich gegen den Sumpf, der von Amerika und England importierten kosmopolitischen „Theorie“ noch behaupteten. Die Erkenntnis über das Wesen des Imperialismus müßte nach Westdeutschland getragen werden, da auch das Problem der Staatswissenschaft nur im Kampf gegen den Imperialismus seine Lösung finden könne.

Prof. Dr. Steiniger (Berlin) behandelte den Verfall der Demokratie in Westdeutschland. Wenn auch die Imperialisten in Westdeutschland ihrer Diktatur die Fassade einer Verfassung gegeben hätten, so führte er aus, so dürfe das keineswegs über das wahre Wesen der Staatsgewalt in Westdeutschland hinwegtäuschen. Es sei notwendig, das traditionelle staatswissenschaftliche Begriffsgebäude zu entlarven, das in Westdeutschland aufrecht erhalten werde. Der Inhalt der Begriffe „national“, „Frieden“, „demokratische Formen“, die in Westdeutschland heute mißbraucht würden, müsse durch Aufklärung so erhellet werden, daß man zu einem wirklichen Verstehen dieser Begriffe auch in Westdeutschland komme. Zugleich aber stehe vor uns die Aufgabe des Ausbaus unserer Demokratie, unserer demokratischen Gesetzlichkeit, unserer neuen demokratischen Rechts- und Staatswissenschaft. „Das ist die große historische Doppelschlacht, die wir führen.“

Prof. Dr. Kröger (Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, Forst-Zinna) untersuchte den Begriff der Verwaltung. Die bürgerliche Verwaltungsliebe könne keinen wissenschaftlichen, das wirkliche Wesen der Sache ausdrückenden Begriff der Verwaltung schaffen, weil sie damit das Klassenwesen ihres Staates aufdecken würde. Der Verschleierung dieses Klassenwesens dient die Neutralitätslehre sowie die Lehre von der Gewaltenteilung. Die wissenschaftliche Begriffsbestimmung der Verwaltung müsse eine historisch-klassenbezogene sein und im Lichte der Stalinschen Lehre von Basis und Überbau auf folgender Grundlage aufbauen:

1. Bestimmung der gegebenen Basis.
2. Bestimmung des sich darauf aufbauenden Überbaus.
3. Feststellung der jeweiligen Entwicklungsetappe der Basis und des Überbaus.
4. Ableitung der konkreten Funktionen des Staates in der gegebenen Entwicklungsetappe.

Anschließend erörterte der beauftragte Dozent der Universität Jena, Hochbaum, die Bedeutung und die Aufgabe der staatlichen Verwaltungsakte in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung.

3. Zu den Fragen der Rechtsgeschichte sprach Prof. Dr. Buchda (Jena). Er führte aus, daß die Aufgabe der Rechts- und Staatsgeschichte einmal darin bestehe, die deutsche nationale Geschichte zu pflegen, darüber hinaus aber auch die Weltgeschichte zu behandeln. „Für ein Volk, das nur einen Funken von Charakter und